



## 1. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Zweck

Die Wasserversorgung hat die Bewohner sowohl mit Trinkwasser in hygienisch einwandfreier Qualität als auch mit Gebrauchswasser zu versorgen.

Für Feuerlöschzwecke muss genügend Löschwasser bereitstehen.

Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht - ausgenommen bei Brandfällen - allen andern Verwendungszwecken vor.

Das Reglement gilt für das gesamte Versorgungsgebiet der Gemeinde.

### Art. 2 Aufsicht

Die Wasserversorgung untersteht der Aufsicht des Gemeinderates und wird auf Rechnung der Gemeinde nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit betrieben.

### Art. 3 Trinwasserverbrauch

Es ist untersagt dauernd Wasser fließen zu lassen.

Das Bewässern von Wiesen mit Wasser aus der Trinkwasserversorgung ist verboten.

### Art. 4 Brunnenwasser

Laufendes Wasser für Brunnen darf nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Gemeinderates entnommen werden.

### Art. 5 Bauwasser

Die Abgabe von Bauwasser erfolgt gegen Rechnung und auf Verantwortung des Bauherrn. Die Grundlage der Bauwasserkosten sind die Anschlussgebühren.

### Art. 6 Hydranten

Die Hydranten dürfen nur zu Feuerlösch- oder Übungszwecken benützt werden.

Der Gemeinderat kann Ausnahmegewilligungen erteilen.

## 2. An- und Abmeldungen

### Art. 7 Anschlussgesuch

Gemeinsame Anschlussleitungen sind gestattet und können durch den Gemeinderat vorgeschrieben werden.

Der Anschlussstermin der Wasserleitungen ist der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

### Art. 8 Wasserbezugsdauer

Eine dauernde Wasserabgabe erfolgt an den Eigentümer oder Bauberechtigten einer Liegenschaft.

Die gebührenpflichtige Zeit beginnt mit dem Anschluss an die Hauptleitung.

**Art. 9 Abmeldepflicht**

Beim Verkauf einer Liegenschaft hat der Wasserbezüger die Pflicht, die Gemeindeverwaltung sofort in Kenntnis zu setzen.

**3. Wasserleitungsnetz****Art. 10 Hauptleitungsnetz**

Das Hauptleitungsnetz mit Hydranten ist Eigentum der Gemeinde und wird Innerhalb der Bauzonen auf deren Kosten erstellt und unterhalten.

**Art. 11 Installation und Anschluss**

Installation und Anschluss an das öffentliche Wassernetz (bis und mit Abstellhahn) erfolgen durch die vom Gemeinderat bestimmten Installateure.

Die Zuleitung muss bis nach Eintritt in das Gebäude mindestens 1.20 m unter der Erdoberfläche verlaufen.

Die Leitungsvermessung und -abnahme wird durch den Brunnenmeister vorgenommen.

Alle mit der Erstellung der Zuleitung verbundenen Kosten sind vom Bauherr zu tragen.

**Art. 12 Wasserzähler**

Der Gemeinderat kann, mit Zustimmung der Urversammlung, den Einbau von Wasserzählern anordnen. Die Ablesung erfolgt einmal jährlich.

**Art. 13 Gebühren**

Die Wasserabgabe erfolgt nach dem Prinzip der Eigenwirtschaftlichkeit.

Die Festsetzung der Gebühren fällt in die Zuständigkeit der Urversammlung und sind detailliert im Kapitel 4 aufgeführt.

**a) Anschlussgebühren**

Vom Zeitpunkt des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgung ist pro Wohneinheit, Garage, Hausgarten oder Ökonomiegebäude eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten.

**b) Benutzungsgebühren**

In Liegenschaften ohne Wasserzähler wird der Verbrauch nach Pauschaltarif berechnet. Die Rechnungsstellung geschieht einmal jährlich.

**Art. 14 Kontrolle**

Dem vom Gemeinderat Beauftragten ist zur Ausübung des Aufsichts- und Kontrollrechtes und zur Installation und Ablesung des Wasserzählers Zutritt in die entsprechenden Räume zu gewähren.



## 4. Gebührenordnung

### Art. 17 Geltungsbereich

Die Gebühren gelten auch für Umbauten von landwirtschaftlich oder anders genutzten Gebäuden in Wohnbauten und für zusätzliche Wohnungen oder Studios in bestehenden Gebäuden.

Bei Ausbauten und Erweiterungen wird eine neue Einstufung für die Gebührenermittlung notwendig, wenn der Neu- oder Anbau mehr als 1/5 des Volumens des bestehenden Gebäudes ausmacht.

### Art. 18 Anschlussgebühren

Küche, Flur und Treppenhaus werden nicht mitgerechnet. Wohnungen in Appartementshotels werden wie normale Wohnungen behandelt.

a) Studios <sup>1)</sup>	600.- Fr.
b) 2/3-Zimmerwohnungen	900.- Fr.
c) 4/5-Zimmerwohnungen	1'100.- Fr.
d) ab 6-Zimmerwohnungen	1'300.- Fr.
e) Kleinbetriebe (- 5 Mitarbeiter)	900.- Fr.
f) Mittelbetriebe (6-10 Mitarbeiter), Kellereien & Restaurants	1'800.- Fr.
g) Grossbetriebe (> 10 Mitarbeiter) Gastbetriebe/Hotels	2'500.- Fr.
h) für Garagen, Keller, Einstellräume, Hausgärten, Rasen, etc. errechnen sich die Gebühren pro Anschluss.	200.- Fr.

### Art. 19 Benutzungsgebühren

a) Studios <sup>1)</sup>	60.- Fr.
b) 2/3-Zimmerwohnungen	80.- Fr.
c) 4/5-Zimmerwohnungen	100.- Fr.
d) ab 6-Zimmerwohnungen	120.- Fr.
e) Kleinbetriebe (- 5 Mitarbeiter)	60.- Fr.
f) Mittelbetriebe (6-10 Mitarbeiter), Kellereien & Restaurants	120.- Fr.
g) Grossbetriebe (> 10 Mitarbeiter) & Gastbetriebe/Hotels	200.- Fr.
h) für Garage, Einstellraum, Hausgarten	10.- Fr.

### Art. 20 Gebühren für Bauwasser

a) Holzbauten	5 % der Anschlussgebühren
b) Steinbauten	10 % der Anschlussgebühren

<sup>1)</sup> Als Studio gilt ein Wohn-, Ess- und Schlafraum (Einraumwohnung) mit Küche, Sanitäranlagen und Eingangspartie.



## 5. Straf- und Schlussbestimmungen

### Art. 15 Strafbestimmung

Wer gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst, kann durch Beschluss des Gemeinderates mit einer Busse bis zu *Fr. 15'000.-* bestraft werden.

Die Kosten einer eventuellen Schadensbehebung gehen zu Lasten des Verursachers.

Konzessionierten Installateuren kann bei grober Verletzung dieses Reglements die vom Gemeinderat erteilte Konzession entzogen werden.

Gegen die Verfügung und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Staatsrat Beschwerde geführt werden.

### Art. 16 Gültigkeit

Das vorliegende Reglement ersetzt alle vorherigen Reglemente über die Wasserversorgung der Gemeinde und tritt mit seiner Annahme durch die Urversammlung und der Genehmigung durch den Staatsrat In Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 09.09.00

Angenommen von der Urversammlung am 08.10.00

Guttet-Feschel, im Oktober 00

Präsident:

Schreiber:

Egon Kuonen

Martin Schnyder

Homologiert durch den Staatsrat am: **23. Mai 2001**